

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 75 (2013)

Heft: 3: "Mittendrin"

Rubrik: Geschäftsleitung LEGR

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frühfremdsprachen: LCH macht Druck

Der Schweizer Dachverband der Lehrpersonen, der LCH, macht der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) starken Druck, die Grundbedingungen für einen gelingenden Fremdsprachenunterricht in der Primarschule endlich zu erfüllen.

VON JÖRI SCHWÄRZEL UND FABIO E. CANTONI

Insbesondere kritisiert LCH folgende Umstände der heutigen kantonalen Umsetzungen des HarmoS-Konkordats bei den Fremdsprachen:

- Noten und Promotionsfach statt Kulturgegung
- Leistungsdruck und Lernzielbefreiung statt Förderung
- Fachunterricht statt Mehrsprachenunterricht
- Große heterogene Klassen statt kleine Niveaugruppen
- Sparmassnahmen statt Support

Bis zum 1. August 2015 (sechs Jahre nach Inkraftsetzung von HarmoS) müssen in den HarmoS-Kantonen die zwei Fremdsprachen mit Beginn in der 3. und der 5. Klasse umgesetzt sein. Diesen Zeitpunkt nimmt der LCH zum Anlass festzustellen, ob die Gelingensbedingungen für erfolgreiches Unterrichten der Frühfremdsprachen erfüllt sind. Wenn nicht, dann behält sich der LCH vor, für «die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach» zu kämpfen.

Auf Primarstufe und auf der Sekundarstufe I mit Grundanforderungen (Real) soll die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach auswechselbar mit anderen Fächern geführt werden (v.a. spezielle Förderkurse in der Erstsprache).

Es ist geplant, dass die Delegiertenversammlung des LCH diesen Juni eine Resolution für diese Position verabschiedet. Die Geschäftsleitung LEGR stellt sich voll hinter diese Strategie und die inhaltlichen Forderungen des LCH, deckt sich doch

diese weitgehend mit der Haltung für eine unkomplizierte Dispensation (siehe Medienmitteilung vom Februar 2012). Insbesondere befürwortet die GL LEGR eine nationale Lösung und beurteilt einen (auch zeitweiligen) Bündner Alleingang als wenig sinnvoll.

Kürzlich ist in Graubünden eine Fremdspracheninitiative (siehe Kasten) lanciert worden. Die Delegiertenversammlung des LEGR hat im vergangenen Herbst auf Antrag der Geschäftsleitung beschlossen, betreffend der Unterstützung oder Bekämpfung der Initiative eine Befragung aller Mitglieder durchzuführen. Nur mit einem qualifizierten Mehr wird der LEGR aktiv am Abstimmungskampf teilnehmen. Diese Basisbefragung wird nach Einreichung der Initiative durchgeführt werden – präzis, direkt an alle Mitglieder.

Nach der Beurteilung von LCH-Präsident Beat W. Zemp anlässlich der LCH-Präsidentenkonferenz vom April 2013 werden kantonale Einzelzüge vermutlich nach 2015 gestoppt. Denn dann ist der Bundesrat aufgrund des Bildungsartikels in der Bundesverfassung ermächtigt, künftig die Harmonisierung des Fremdsprachenunterrichts in der Schweiz selbst festzulegen, sofern die Kantone dies nicht selbst schaffen. Und von diesem Ziel der Harmonisierung seien die Kantone weit entfernt.

In Graubünden ist die Fremdspracheninitiative lanciert

Auch die Befragung der LEGR-Basis hat unmissverständlich aufgezeigt, dass eine grosse Mehrheit der Lehrpersonen aller Sprachgruppen nur eine obligatorische Fremdsprache auf der Primarstufe und auf den leistungsschwächeren Niveaus der Sekundarstufe für sinnvoll erachtet. Dies entspricht in jeder Hinsicht der Meinung des Initiativkomitees «Nur eine Fremdsprache auf der Primarstufe», welches die kantonale Volksinitiative (Fremdspracheninitiative) lanciert hat und nun die nötigen 3'000 Unterschriften sammelt, welche für eine kantonale Gesetzesänderung nötig sind.

Der formulierte Initiativtext: «**In der Primarschule ist nur eine Fremdsprache obligatorisch, je nach Sprachregion ist dies Deutsch oder Englisch**», gilt als allgemeine Anregung und ist bewusst offen formuliert, damit alle Sprachregionen des Kantons, das für ihre Bedürfnisse sinnvolle Sprachkonzept wählen können.

Das Initiativkomitee hofft, dass sich die Lehrerschaft stark an der Unterschriftensammlung beteiligt und damit ein weiteres deutliches Zeichen setzt, und somit der Bündner Bevölkerung die Möglichkeit gibt, über ein zukunftsorientiertes Sprachenkonzept abstimmen zu können.

Unterschriftenformulare können unter www.fremdspracheninitiative.ch heruntergeladen werden.

Jöri Luzi,
Präsident des Initiativkomitees

(Neue) Verträge für Bündner Lehrpersonen

Gemäss dem am 1. August 2013 geltenden neuen Schulgesetz, Artikel 56, Abs. 2 müssen künftig alle Lehrpersonen mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ihrer Schulträgerschaft angestellt sein. Zudem wird die Lohnerhöhung wohl fast allen Lehrpersonen einen neuen Vertrag bescheren, auch wenn hier eine Mitteilung der Schulträgerschaft bzgl. des neuen Lohnes genügen könnte.

VON JÖRI SCHWÄRZEL, LEITER DER GESCHÄFTSSTELLE LEGR
MIT UNTERSTÜTZUNG VON MARIO THÖNY, RECHTSBERATER LEGR

Da die neuen Löhne am 1. August einsetzen, laufen die neuen Verträge auch ab diesem Zeitpunkt. Doch ist die Mehrheit der Bündner Lehrpersonen ursprünglich mit einem Vertrag ab dem 1. September angestellt worden. Ihr Lohn-Schuljahr dauert da also vom 1. September bis 31. August. Diese Lehrpersonen haben denn auch das Anrecht, am Ende ihrer Anstellungszeit (Pensionierung, Berufsaufgaben oder Stellenwechsel) nicht nur den Juli- sondern auch noch den Augustlohn zu erhalten. Für eine Minderheit der Lehrpersonen gilt der 1. August und für eine kleine Minderheit der Lehrpersonen gilt der tatsächliche Schuljahresbeginn lohnmäßig als neues Schuljahr.

Da die neuen Anstellungsverträge aber ab dem 1. August laufen, ist bei allen Schulen, die einen späteren Zeitpunkt des Lohnjahres haben, Unsicherheit und teilweise auch Misstrauen darüber entstanden, ob mit den neuen Verträgen nicht der geschuldete Augustlohn verloren geht. Diese Information soll da ein wenig Klarheit schaffen:

Grundsätzlich gilt: Der Anspruch einer Lohnnachzahlung für den verpassten August gilt weiterhin. Mit den neuen Verträgen besteht die Chance, diesen Anspruch schriftlich festzuhalten. Denn dann besteht für alle Rechtssicherheit. Schliesst ein neuer Vertrag diesen Anspruch aus, so liegt es an der Lehrperson,

die Auszahlung des geschuldeten Augustlohnes per Ende August 2013 zu verlangen, falls dies nicht automatisch geschieht. Diese Forderung nach einem Wechsel beim Anstellungsbeginn kann natürlich jederzeit als Bitte von jedem Schulhausteam oder einzelnen Lehrperson, aufgestellt werden. Aufgrund der Auswirkungen der neuen Löhne aufs Schulbudget raten wir jedoch davon ab, dies per August 2013 zu wünschen. Denn dann müsste die Gemeinde plötzlich den Lehrpersonen jeweils den Augustlohn nachzahlen, was sicherlich nicht budgetiert war.

Grundsätzlich ist jedoch ein Wechsel des Anstellungsbeginns auf den 1. August, der sich auch aufgrund der Vorbereitungszeit rechtfertigt, wünschenswert. Denn dann wären alle Probleme wie zum Beispiel Lücken bei Pensionskasse und AHV oder bei Unfallversicherung und Krankentaggeld etc. mit einem Schlag aufgehoben oder zumindest reduziert.

